

Artenschutzrechtliches Gutachten

Bebauungsplan „Gartenhausgebiet First/Schlatt“ Lörrach

Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung
der artenschutzrechtlichen Belange



Zwergfledermaus; Foto: D. Nill (mit freundlicher Genehmigung)

Tübingen, 13.01.2015

Auftraggeber:

Kunz GaLaPlan

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Auftragnehmer:

Stauss & Turni

Vor dem Kreuzberg 28
72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni
B. Sc. Thomas Kuß

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Untersuchungsgebiet, Aufgabenstellung	6
3	Methoden.....	7
4	Ergebnisse.....	8
4.1	Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte.....	8
4.2	Quartiere.....	13
5	Wirkungsprognosen.....	15
5.1	Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG.....	15
5.2	Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG.....	15
5.3	Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG.....	16
6	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	16
7	Literaturverzeichnis.....	16

1 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

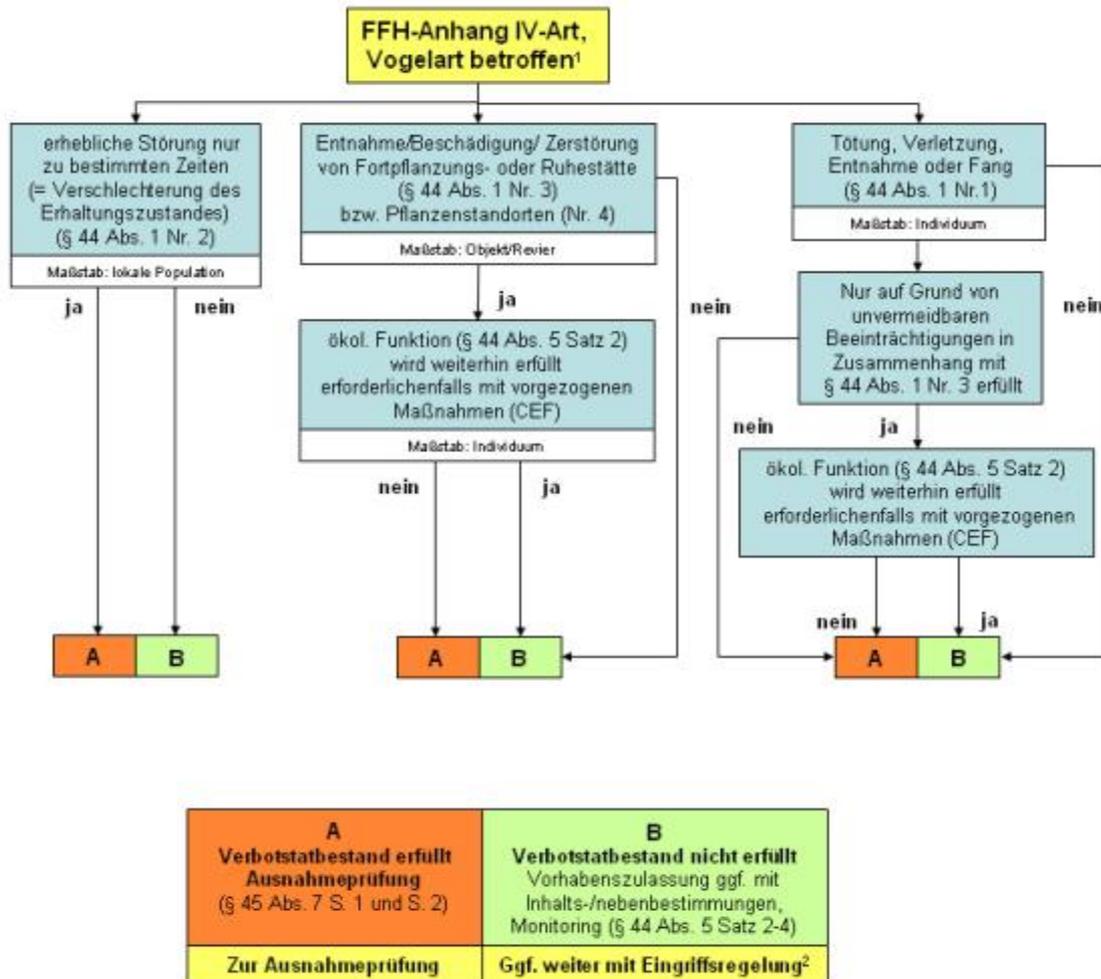
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den ausparalell geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

2 Untersuchungsgebiet, Aufgabenstellung

Im vorliegenden Fall plant die Stadt Lörrach mittelfristig eine innerstädtische Erschließung am Hünerberg. Derzeit ist das Gelände von Gartenanlagen mit Obstbäumen und mehr oder weniger legal erbauten Hütten/Gebäuden geprägt.

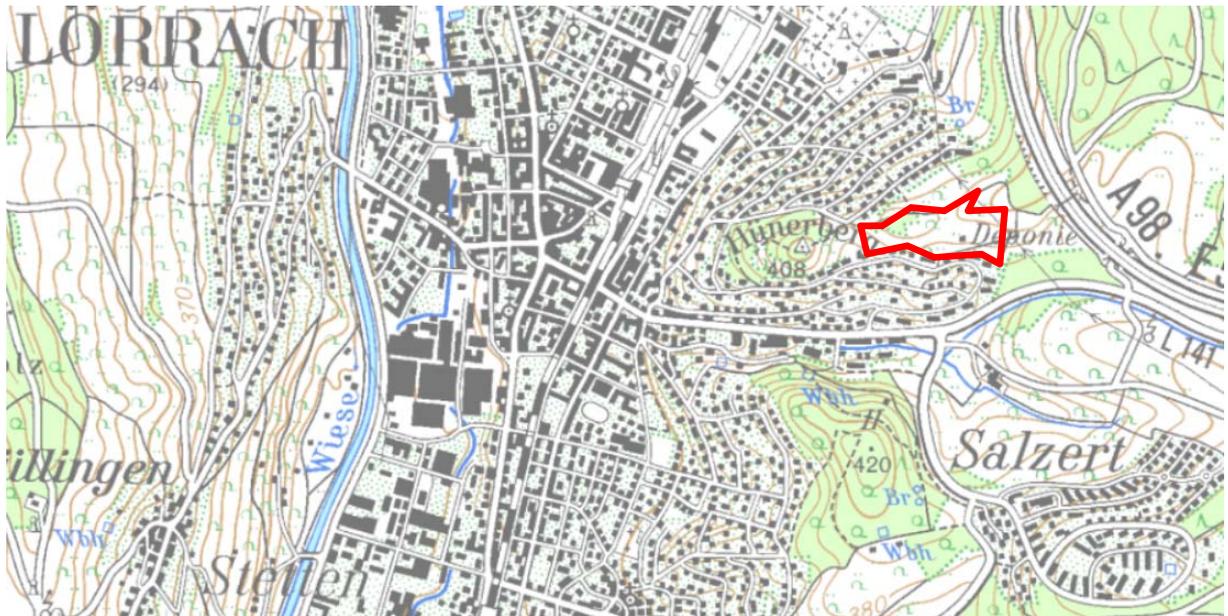


Abbildung 2 Lage des Plangebietes (rot)



Abbildung 3 Untersuchungsbereich am Hünerberg

Das Plangebiet umschließt einen kleinräumig parzellierten Bereich östlich des Hünerbergs in Lörrach. Das Untersuchungsgebiet ist im Norden, Westen und Süden von Wohngebieten umgeben, im Osten verläuft die Autobahn A 98. Naturräumlich

liegt das Gebiet an der Grenze zwischen Hochschwarzwald (Großlandschaft Schwarzwald) und Dinkelberg (Großlandschaft Hochrheingebiet). Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks Südschwarzwald. Östlich an das Plangebiet schließt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Dinkelberg“ an. Nordöstlich in ca. 4,5 km Entfernung liegt eine kleine Teilfläche des FFH-Gebiets „Röttler Wald“ mit einer großen Mausohr-Wochenstube (*Myotis myotis*) in der Astrid-Lindgren-Schule in Lörrach-Hauingen.

Im April 2014 erfolgten im Rahmen einer Vorprüfung eine Ortsbesichtigung im Plangebiet sowie Datenrecherchen. Hierbei wurde festgestellt, dass das Plangebiet Quartierpotenzial für ein breites Spektrum verschiedener Fledermausarten besitzt und darüber hinaus als wichtiges Nahrungshabitat infrage kommt. Da eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Lebensraumveränderungen im Zuge der geplanten Eingriffe (Entfernung einzelner Bäume, Bau weiterer kleiner Hütten etc.) nicht auszuschließen waren, wurde eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Konkret wurden deshalb im Rahmen der vorliegenden Untersuchung Quartierkontrollen, Ausflugbeobachtungen sowie Detektortransektbegehungen und die Installation stationärer Batcorder zur automatischen Ruferfassung durchgeführt.

3 Methoden

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch 3 Detektorbegehungen im Zeitraum Juni bis September 2014 (19.06., 17.07. und 05.09.2014). Zusätzlich wurden an vier unterschiedlichen Stellen stichprobenartig stationäre Batcorder (ecoObs) installiert, die vom 19.06. bis 05.07. sowie vom 05.09. bis 12.09.2014 jeweils durchgehend automatisch Fledermausrufe registrierten. Die Auswertung der Lautaufnahmen, Batcorderaufzeichnungen und Sonagramme erfolgte am PC mit Hilfe der Software *bcAnalyse* und *BatSound*.



Abbildung 4 Batcorderstandorte (BC) im Untersuchungsgebiet

Die Kontrolle einzelner Höhlenbäume erfolgte am 19.06.2014 stichprobenartig mit Hilfe eines Endoskops bzw. durch Ausflugbeobachtung. Neben direkten Nachweisen wurde bei der Kontrolle auch auf indirekte Hinweise wie Kotpellets, Verfärbungen durch Körperfett und Urin, Fraßreste oder Mumien geachtet. Mehrere Höhlen- und Spaltenbäume konnten nicht kontrolliert werden, da die Privatgrundstücke nicht ohne Genehmigung der Eigentümer betreten werden durften.

4 Ergebnisse

4.1 Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 6 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Tabelle 1 Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

i gefährdete wandernde Tierart

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich

V Vorwarnliste

* nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

Die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) können anhand von Lautaufnahmen nicht unterschieden werden, allerdings ist die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus deutlich größer. Ein Vorkommen der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) ist zwar im Untersuchungsgebiet denkbar, allerdings weisen die im September erfassten Sozialrufe ausschließlich auf Männchen der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) hin.

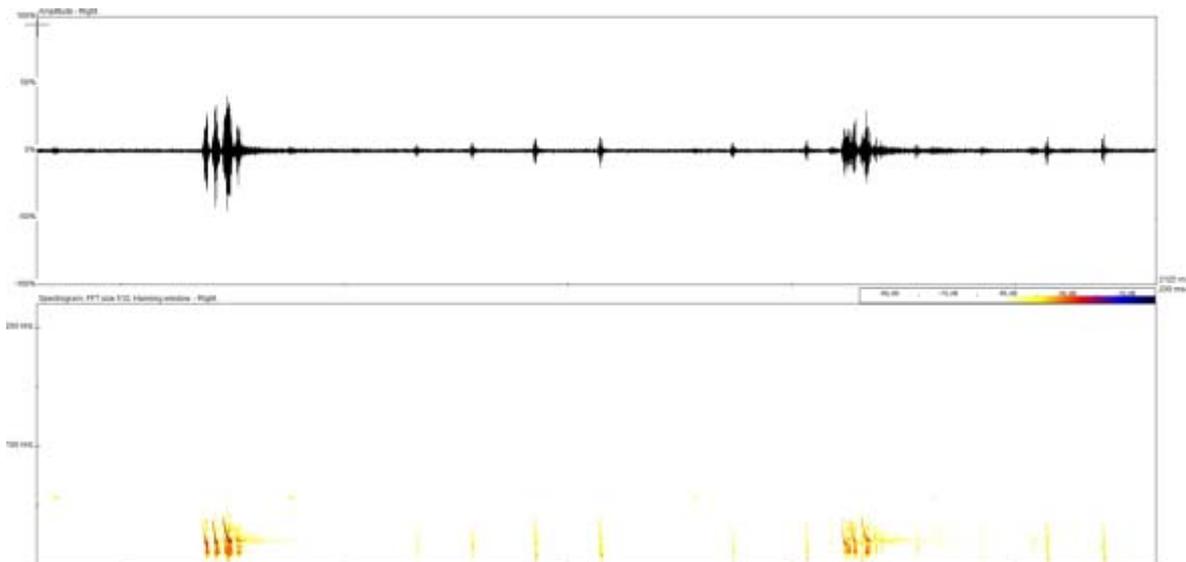


Abbildung 5 Sonagramm Balzruf einer Rauhautfledermaus im Plangebiet

Das Artenspektrum blieb insgesamt unter den Erwartungen für den strukturreichen Lebensraum. Ein Grund dafür mag in der Zerschneidung liegen, denn der Hünerberg ist südlich durch die L 141 und östlich durch die A 98 von den nächsten größeren, zusammenhängenden Waldgebieten getrennt (vgl. Siemers et al. 2007).

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) trat im Untersuchungsgebiet nur sporadisch über den offenen, frisch gemähten Flächen auf.

Überraschend war die geringe Aktivitätsdichte über alle Erfassungstermine hinweg. In den Zeiträumen 19.06. – 05.07.2014 und 05.09. – 12.09.2014 wurden durch die installierten Batcorder insgesamt nur 414 Fledermausrufsequenzen automatisch erfasst, wobei zu erwähnen ist, dass ein Gerät im Zeitraum 19.06. – 05.07.2014 mit einem technischen Defekt ausfiel. Die übrigen Geräte zeichneten jede Nacht von 20:00 Uhr bis 02:00 Uhr auf. Im Schnitt wurden also nur 2,3 Rufsequenzen pro Stunde registriert. Davon gingen 82 % auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zurück, alle weiteren Arten traten eher sporadisch auf. Im Rahmen der (mobilen) Transektbegehungen war die Aktivitätsdichte höher, jedoch ebenfalls unter den Erwartungen.



Abbildung 6 Isolierte Lage des Untersuchungsgebietes „Hünerberg“ aufgrund der Zerschneidungswirkung durch die L 141 und die A 98 (gelbe Linien und Pfeile)

Steckbriefe der Fledermausarten

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitats werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten,

Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei de-

nen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (Häussler & Braun 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.



Abbildung 7 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*); Foto: H. Turni

4.2 Quartiere

Im Planbereich sind für Fledermäuse einige Quartiermöglichkeiten in Höhlen- und Spaltenbäumen, Holzstapeln und Schuppen vorhanden. Im Rahmen der stichprobenartigen Kontrollen mittels Endoskop und Ausflugbeobachtung (Zutritt war auf den meisten Grundstücken nicht möglich), konnten keine Hinweise auf vorhandene Wochenstubenquartiere ermittelt werden. Einzelquartiere können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Balzrufe der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im Spätsommer deuten darauf hin, dass sich im Plangebiet einzelne Paarungsquartiere befinden können. Für die Rauhaufledermaus können Winterquartiere im Planbereich nicht ausgeschlossen werden, zumal diese Art recht winterhart ist und in Holzstapeln oder tieferen Spalten von Bäumen oder Gebäuden überwintern kann. Hinweise auf Quartiere des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) oder weiterer Arten liegen für den Planbereich nicht vor.



Abbildungen 8 und 9 Überprüfte Quartiermöglichkeiten (Auswahl) ohne Nachweis



Abbildung 10 Überprüfte Quartiermöglichkeiten (Auswahl) ohne Nachweis



Abbildung 11 Gartengrundstück ohne Quartierpotenzial

5 Wirkungsprognose

5.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen für den Planbereich nicht vor. Einzelquartiere können für die Arten Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund erfasster Balzrufe sind einzelne Paarungsquartiere der Rauhautfledermaus im Planbereich, insbesondere im östlichen Teil des Plangebietes, anzunehmen. Winterquartiere der Rauhautfledermaus sind im Planbereich denkbar, z.B. in Holzstapeln oder in einzelnen Höhlen- und Spaltenbäumen. Im Falle einer Entnahme von Einzelbäumen besteht ganzjährig das Risiko, einzelne Rauhautfledermäuse in ihren Quartieren unbeabsichtigt zu verletzen oder zu töten. Bei einer geplanten Fällung eines Höhlen- oder Spaltenbaumes ist deshalb unmittelbar zuvor durch einen Fledermaussachverständigen eine Inspektion des Baumes erforderlich. Gegebenenfalls – z.B. im Winter – muss ein entdecktes Tier gesichert und an einem geeigneten Ort überwintert werden.

Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

5.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Störung von Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Einzelquartieren und Winterquartieren etwa durch baubedingten Lärm und Erschütterungen ist nicht zu erwarten, da eine Bebauung nicht geplant ist. Die Entfernung einzelner Bäume sollte erst nach einer Inspektion der Bäume erfolgen, insbesondere in den Wintermonaten, wenn Einzeltiere der Rauhautfledermaus durch den Eingriff vorzeitig aufwachen und durch aktives Erwärmen viel Energie verlieren. Nach vorliegenden Erkenntnissen betrifft dies jedoch allenfalls sehr wenige Individuen. Anhand der vorliegenden Daten

zur Aktivität ist davon auszugehen, dass der Planbereich kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Ohnehin bleiben der Planbereich und seine Vegetationsstrukturen weitgehend unverändert. So kann insgesamt festgehalten werden, dass Störungen, die geeignet wären, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu verschlechtern, nicht zu erwarten sind.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

5.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier liegen für den Planbereich nicht vor, allerdings sind Hinweise für ein Paarungsquartier der Rauhautfledermaus vorhanden. Einzelquartiere und Winterquartiere können für die Arten Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den beiden Arten Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus in den angrenzenden Kontaktlebensräumen (Waldgebiet, Siedlungsbereich) ausreichend weitere Quartiermöglichkeiten zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet ist.

Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vor einer Fällung von Höhlen- und Spaltenbäumen sowie dem Abriss von Gartenhütten ist eine sorgfältige Inspektion der betroffenen Bäume durch einen Fledermaus-sachverständigen erforderlich. Gegebenenfalls – z.B. im Winter – muss ein entdecktes Tier artgerecht gesichert und an einem geeigneten Ort überwintert werden.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF) sind nicht erforderlich.

7 Literatur

- Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Dietz, C., O. von Helversen & D. Nill (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LUBW (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- Siemers, B.; Kerth, G.; Hellenbroich, T.; Lüttmann, J. & Fuhrmann, M. (2007): Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen. - Forschungsbericht FE-Nr. 02.0256/2004/LR im Auftrag des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

Standarddatenbogen der LUBW zum FFH-Gebiet 8312-341 „Röttler Wald“.

TRUZ (Trinationales Umweltzentrum / 2013): Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum städtebaulichen Wettbewerb Franz-Ehret-Straße, Lörrach-Brombach, 34 S.

Wermuth, R. (2014): Umwelbericht zum Bebauungsplan „Am Soormattbach“ in Lörrach-Hauingen.